Besitzen Sie ein Fortbildungsdiplom?

6 Jahre nach Inkrafttreten von TARMED beanspruchen immer noch 17 000 Ärztinnen und Ärzte insgesamt 1,2 Millionen Besitzstandleistungen. Um diese Leistungen weiterhin zu Lasten der Sozialversicherung abrechnen zu dürfen, ist fortan keine zusätzliche «Besitzstandfortbildung» mehr notwendig. Es genügt der Erwerb eines Fortbildungsdiploms einer der 45 anerkannten Fachgesellschaften.

Christoph Hänggeli

Geschäftsführer Schweizerisches Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF

Vorgeschichte

Seit dem Inkrafttreten von TARMED am 1. Januar 2004 können Ärztinnen und Ärzte eine Tarifposition nur noch dann abrechnen, wenn sie über die entsprechende «Dignität» verfügen. Damit ist die fachliche Qualifikation gemeint, das heisst, die in der Weiterbildungsordnung geregelten Facharzttitel, Schwerpunkte und Fähigkeitsausweise. Die sogenannte «Besitzstandgarantie» erlaubt es jedoch, den Arztberuf weiterhin wie gewohnt – also wie vor der Einführung von TARMED – auszuüben und auch solche Leistungen abzurechnen, für welche die geforderten Titel oder Ausweise nicht vorhanden sind.

Seiner übergangsrechtlichen Natur entsprechend verlängert sich der Besitzstand nicht automatisch. Das massgebende Dignitätskonzept verlangt den Nachweis einer separaten Fortbildung für alle Besitzstandpositionen bis Ende 2006 [1]. Wer die selbstdeklarierte Fortbildungsbestätigung bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgegeben hatte, verlor die Berechtigung zur Abrechnung der entsprechenden Tarifpositionen. Trotzdem umfasst die Dignitätsdatenbank heute immer noch 17 000 Ärztinnen und Ärzte mit insgesamt 1,2 Millionen Positionen im Besitzstand.

Unwirksames Instrument

Die mit der Überwachung der Datenbank beauftragte Paritätische Kommission Dignitäten (PaKoDig) gelangte aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren zur Einsicht, dass die selbstdeklarierte Besitzstandfortbildung praktisch nicht kontrollierbar ist. Es existieren keine Standards, anhand derer sich beurteilen lässt, ob eine konkrete Fortbildung für eine bestimmte Besitzstandposition genügend ist oder nicht. Ohne Sanktionsmöglichkeit verkommt die vorgeschriebene Besitzstandfortbildung zum Papiertiger – ein unwirksames Instrument, das grossen Aufwand und enorme Kosten verursacht, sowohl für die betroffenen Ärztinnen und Ärzte wie für die FMH, welche die Dignitätsdatenbank führt. Die zentrale Frage lautete deshalb: Wie lässt sich verhindern, dass die 17 000 betroffenen Ärztinnen und Ärzte per Ende 2009 erneut eine Fortbildungsbestätigung zum Erhalt ihrer Besitzstandpositionen in der Dignitätsdatenbank abgeben müssen?

Einfache und wirkungsvolle Lösung

Nach intensiven Verhandlungen haben sich FMH und Kostenträger auf ein bestechend einfaches und ebenso wirkungsvolles Rezept geeinigt: das Fortbildungsdiplom. Neu lässt sich die Fortbildung für Besitzstandpositionen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Fortbildung leisten und mit dem üblichen Fortbildungsdiplom nachweisen [2]. Ermöglicht hat diese Lösung die im letzten Jahr revidierte Fortbildungsordnung (FBO), die folgende entscheidenden Neuerungen einführte [3]:

Das Fortbildungsdiplom – kurz und bündig

- **Wählen Sie aus den 45 Fortbildungsprogrammen dasjenige aus, das Ihrer hauptsächlichen aktuellen Berufstätigkeit entspricht.**
- **Absolvieren Sie auch Fortbildung für Leistungen, die von Ihren erworbenen Titeln nicht abgedeckt sind bzw. die Sie im Besitzstand haben. Solche fachfremden Fortbildungen können Sie im Rahmen der «erweiterten Fortbildung» anrechnen lassen (vgl. Abbildung).**
- **Wenn Sie alle Bedingungen des Fortbildungsprogramms erfüllen, beantragen Sie bei der zuständigen Fachgesellschaft das entsprechende Fortbildungsdiplom.**
- **Das Fortbildungsdiplom dient Ihnen als Nachweis für die gesetzlich geforderte Fortbildung und die nach Dignitätskonzept verlangte Besitzstandfortbildung.**
- **Das Fortbildungsdiplom ist alle drei Jahre zu erneuern.**
- **Falls Sie über kein gültiges Fortbildungsdiplom verfügen, sind Sie weiterhin verpflichtet, die Fortbildung für Besitzstandleistungen einzelfallweise mittels myFMH zu deklarieren [1].**
- **Die 45 Fortbildungsprogramme, die Ansprechpersonen der jeweiligen Fachgesellschaften sowie alle weiteren Informationen finden Sie auf www.siwf.ch ➜ Fortbildung**

Korrespondenz:
SIWF/FMH
Elfenstrasse 18
Postfach 170
CH-3000 Bern 15
Tel. 031 359 11 11
Fax 031 359 11 12

siwf@fmh.ch

– Neu muss nicht mehr für jeden erworbenen Titel das entsprechende Fortbildungsprogramm absolviert werden. Es genügt, wenn das Fortbildungsprogramm erfüllt ist, das der aktuellen Berufstätigkeit am ehesten entspricht. Zum Beispiel wird sich ein hauptsächlich kardiologisch tätiger Arzt mit den Facharzttiteln «Innere Medizin», «Kardiologie» und «Intensivmedizin» für das Fortbildungsdiplom der Kardiologen entscheiden.
– Alle 45 Fachgesellschaften definieren eine «Kernfortbildung» im Umfang von 25 Stunden pro Jahr. Weitere 25 Stunden können als «erweiterte Fortbildung» in anderen Fachgebieten besucht werden. Hier besteht die Möglichkeit, sich in Gebieten fortzubilden, die vom erworbenen Facharzttitel nicht abgedeckt sind (Besitzstandleistungen; vgl. die Abbildung auf der nächsten Seite).

Zwei Vorteile

Fortbildungspflichtige Ärztinnen und Ärzte profitieren mit dem Erwerb des Fortbildungsdiploms gleich doppelt:
– Das Fortbildungsdiplom dient als Nachweis für die gesetzliche Fortbildungspflicht gemäss Medizinalberufegesetz (MedBG). Die kantonalen Gesundheitsdirektionen können seit dem 1. September 2007 eine Verletzung dieser Berufspflicht mit Verweis oder Busse bis 20 000 Franken ahnden.
– Das Fortbildungsdiplom gilt als alternativer Nachweis anstelle der bis anhin geforderten Fortbildung für einzelne Besitzstandpositionen.

Für welches der 45 angebotenen Fortbildungsprogramme sich eine Ärztin oder ein Arzt auch entscheidet, es besteht die Möglichkeit, sich mit bis zu 25 Stun-

FAQ – Frequently Asked Questions

Verliere ich meinen Facharzttitel, wenn ich keine Fortbildung absolviere?
Nein, die Fortbildung ist eine Berufspflicht, deren Nichteinhaltung die kantonalen Gesundheitsbehörden mit Verweis oder Busse bis 20 000 Franken ahnden können. Der Entzug eines Facharzttitels ist nicht möglich.

Wer ist eigentlich fortbildungspflichtig?
Gemäss Art. 9 der Fortbildungsordnung (FBO) sind alle Inhaber eines eidgenössischen oder anerkannten ausländischen Weiterbildungstitels (auch «Praktischer Arzt») fortbildungspflichtig, solange sie in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Ärztinnen und Ärzte, welche in Weiterbildung zu einem Facharzttitel stehen, sind nicht fortbildungspflichtig. Dies gilt auch für Weiterzubildende, welche bereits im Besitz eines Weiterbildungstitels sind.

Ich habe den Facharzttitel für Innere Medizin erworben und nehme für zwei Jahre eine Forschungstätigkeit in den USA auf. Bin ich fortbildungspflichtig?
Nein. Die Fortbildungspflicht erstreckt sich nur auf Ärztinnen und Ärzte, die in der Schweiz eine ärztliche Tätigkeit ausüben (Art. 9 FBO). Die Fortbildungspflicht beginnt erst wieder nach Ihrer Rückkehr in die Schweiz. Da sich die Kontrollperiode über drei Jahre erstreckt, reichen kürzere Auslandsaufenthalte (unter einem Jahr) allerdings nicht aus, um die Fortbildungspflicht zu sistieren.

Ich bin als Ärztin mit dem Facharzttitel Innere Medizin im administrativen Bereich der SUVA tätig. Bin ich fortbildungspflichtig?
Die Fortbildungspflicht betrifft alle Ärztinnen und Ärzte, die eine ärztliche Tätigkeit ausüben. Eine ärztliche Tätigkeit liegt vor, wenn Sie in irgendeiner Form Patienten untersuchen, beraten oder betreuen. Eine administrative oder forschende Tätigkeit ohne Patientenkontakt fällt nicht darunter.

Was geschieht, wenn ich kein Fortbildungsdiplom erwerbe?
Der Erwerb des Fortbildungsdiploms ist keine gesetzliche Notwendigkeit. Der Facharzttitel bleibt unangetastet. Ohne Fortbildungsdiplom nehmen Sie aber folgende Nachteile in Kauf:
– Bei einer Kontrolle müssen Sie die zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden mit geeigneten Unterlagen davon überzeugen, dass Ihre geleistete Fortbildung dem üblichen Standard entspricht. Das gleiche gilt bei einem allfälligen Haftpflichtprozess.
– Ohne Eintrag eines Fortbildungsdiploms bzw. einer Fortbildungsbestätigung im Register doctorfmh.ch können die Versicherer die Abgeltung von Besitzstandpositionen verweigern. Gegebenenfalls müssten Sie die spezielle Fortbildung für Besitzstandleistungen in der Besitzstanddatenbank bestätigen und mit geeigneten Unterlagen dokumentieren [1].

Was kostet ein Fortbildungsdiplom?
Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen sowie die Kontrolle der Fortbildung erfolgt durch die jeweilige Fachgesellschaft, die je nach Aufwand entsprechende Gebühren erhebt. Für Mitglieder einer Fachgesellschaft ist die Gebühr in der Regel im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Für Nicht-Mitglieder sollte das für drei Jahre gültige Diplom nicht mehr als 150 Franken kosten. Höhere Gebühren werden vom Vorstand des SIWF genehmigt, wenn die entsprechenden Kosten ausgewiesen sind.

Das Plenum des Schweizerischen Institutes für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF hat diese FAQ's am 26. November 2009 im Sinne von Art. 13 Abs. 1 der Fortbildungsordnung (FBO) gutgeheissen.

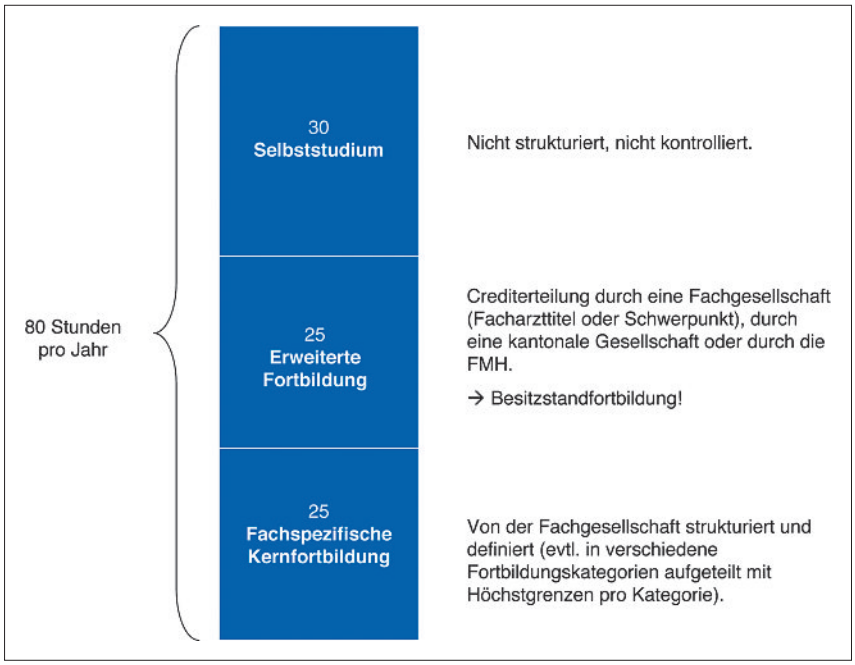

Gliederung der geforderten 80 Fortbildungsstunden pro Jahr.

den pro Jahr je nach Neigung und Bedarf in anderen Disziplinen fortzubilden. Das von den Fachgesellschaften zusammen mit der FMH abgegebene Fortbildungsdiplom stellt ein exklusives Dienstleistungsangebot für FMH-Mitglieder dar. Nicht-Mitglieder erhalten eine analoge Bestätigung, die als Ausweis sowohl für die gesetzliche Fortbildungspflicht wie auch für die geforderte Besitzstandfortbildung dient. Und ganz nebenbei erleichtert es auch die Kontrolle der Versicherer, welche dem Ärzteindex doctorfmh.ch entnehmen können, ob die Fortbildungspflicht erfüllt ist oder nicht – was auch die Ärzteschaft vor unnötigen Anfragen verschont.

Blick in die Zukunft

Die gesetzlich vorgeschriebene Fortbildungspflicht und die Möglichkeit, die Fortbildung für Besitzstandpositionen mit dem Fortbildungsdiplom nachzuweisen, werden dazu führen, dass sich das Fortbildungsdiplom zum generellen Standard für die Abrechnungsberechtigung entwickelt. Das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung SIWF hat die Erstellung einer Fortbildungsplattform beschlossen. Dieses internetbasierte Instrument soll ab 2010 zur Verbesserung der Fortbildungsqualität beitragen und allen Ärztinnen und Ärzten sowie den Fachgesellschaften und Kantonalen Ärztegesellschaften die administrativen Arbeiten erleichtern.

Zudem beabsichtigen die Tarifpartner, das Dignitätskonzept zu revidieren; Weiter- und Fortbildungsanforderungen sollen nicht wahllos, sondern im Hinblick auf das Ziel definiert werden und die Qualität der Leistungserbringung sicherstellen. Dabei ist eine liberale Regelung anzustreben, welche die selbstverantwortliche und freie Berufsausübung der praktizierenden Ärztinnen und Ärzte ins Zentrum stellt. Einschränkende Vorschriften müssen nicht nur der Qualitätssicherung dienen, sondern auch kontrollierbar und einfach umsetzbar sein. Das neue Dignitätskonzept ist frühestens in der zweiten Hälfte 2010 zu erwarten. Fortsetzung folgt.

Literatur

1 Hänggeli C, Kappeler O. Fortbildung für Besitzstandleistungen. Schweiz Ärztezeitung. 2006;87(18):768–71.

2 Vereinfachte Fortbildung für Besitzstandpositionen: Factsheet von Tarmedsuisse vom 23. Juni 2009 auf www.siwf.ch → Fortbildung → Newsletter und Infos

3 Hänggeli C, Giger M. Fortbildung leicht gemacht. Schweiz Ärztezeitung. 2008;89(17):739–43.

Glossar	
Besitzstandleistungen (Besitzstandpositionen)	Wer Leistungen während dreier Jahre vor dem 1. Januar 2004 regelmässig und qualitativ unbeanstandet erbracht hat, kann die entsprechenden Positionen in seinen Besitzstand nehmen und sie auch ohne die in TARMED geforderten Titel abrechnen.
Dignität (qualitative)	Die qualitative Dignität gibt an, welche fachlichen Qualifikationen gemäss Weiterbildungsordnung notwendig sind, um eine bestimmte Leistung zu Lasten der Sozialversicherungen abzurechnen (Facharzttitel, Schwerpunkte, Fähigkeitsausweise). Die qualitativen Dignitäten sind bei jeder einzelnen Leistung in der TARMED-Tarifstruktur vermerkt.
Dignitätsdatenbank	In der Dignitätsdatenbank verwaltet die FMH sämtliche Angaben, welche Ärztinnen und Ärzte bezüglich ihrer Dignität gemeldet haben (Besitzstandpositionen, Fortbildungsbestätigungen).
Dignitätskonzept (9.0)	Das Dignitätskonzept Version 9.0 enthält alle zwischen Leistungserbringern und Kostenträgern vereinbarten Regelungen zur Abrechnungsberechtigung gemäss der neuen Tarifstruktur TARMED.
Fortbildungsordnung (FBO)	Die Fortbildungsordnung ist das Regelwerk der FMH, das den Anwendungsbereich und die Grundsätze der ärztlichen Fortbildung in der Schweiz regelt.
PakoDig	Paritätische Kommission der Leistungserbringer und Kostenträger, die u. a. die Dignitätsdatenbank überwacht und kontrolliert.